



GZ: 131-9/010-2025/Fra

Betreff: Raidl Nicole, Wetzelsdorf 4/2, 8330 Feldbach, und  
Weiß Daniel, Krennweg 6, 8330 Feldbach  
Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus  
auf dem Grundstück Nr. 1634 der KG 62102 Auersbach  
in 8330 Feldbach, Wetzelsdorf 78  
Bauakt-Nr. 20250033 - Bauverhandlung

Feldbach, am 19.02.2025

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Frau Raidl Nicole, Wetzelsdorf 4/2, 8330 Feldbach, und Herr Weiß Daniel, Krennweg 6, 8330 Feldbach, haben mit der Eingabe vom 24.01.2025 gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz 1995 (Stmk. BauG), LGBL.Nr. 59 i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für den **Um- und Zubau beim bestehenden Wohnhaus auf dem Grundstück Nr. 1634 der KG 62102 Auersbach in 8330 Feldbach, Wetzelsdorf 78**, angesucht.

Hierüber wird gemäß § 24 Abs. 1 Stmk. BauG in Verbindung mit §§ 40 bis 44 AVG 1991 die mündliche Bauverhandlung am

**Mittwoch, 5. März 2025, um 12 Uhr,**

mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle (8330 Feldbach, Wetzelsdorf 78) anberaumt.

Verhandlungsleiter:

Alois Hutter

Bautechnische Sachverständige:

Arch. Dipl.-Ing. Thomas Baumgartner, Hauptplatz 10, 8330 Feldbach

Der Bürgermeister:

(i.V. Sabine Franke)

ABTEILUNG BAURECHT/  
RAUMORDNUNG

Sachbearbeiter: Sabine Franke

Telefon: 03152/2202-218

Email: franke@feldbach.gv.at

www.feldbach.gv.at



Hinweise:

Die Verfahrensunterlagen liegen bis zum Tag vor der Verhandlung in der **Stadtgemeinde Feldbach, Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach**, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Nachbarn haben das Recht zur Teilnahme an der Verhandlung, es besteht aber keine Verpflichtung. Eine Vertretung ist nach Maßgabe des § 10 AVG 1991 durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften möglich. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Während der mündlichen Verhandlung können keine schriftlichen Erklärungen abgegeben werden.

Gemäß § 42 AVG 1991 verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Nachbarn, die ihre Parteistellung nicht behalten, bekommen keinen Bewilligungsbescheid zugestellt.

**Bei Errichtung von Neu- und Zubauten sind die Grundstücksgrenzen und die Bauplatzgrenzen in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des geplanten Gebäudes darzustellen.**

